

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bergner (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Urheberrechte und Eigentumsrechte an Kunstwerken von Thüringer Schülerinnen und Schülern

Im Rahmen der Kunsterziehung im Schulunterricht stellen Schülerinnen und Schüler Kunstwerke her wie Zeichnungen, Drucke und dergleichen. Gelegentlich werden solche Kunstwerke auch öffentlich ausgestellt.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/4223** vom 2. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Februar 2023 beantwortet:

1. Wer hat nach Auffassung der Landesregierung das Urheberrecht an Kunstwerken, wie zum Beispiel Gemälden, Zeichnungen, Drucken und dergleichen, die im Zuge des Schulunterrichts, teils auch im Rahmen von Hausaufgaben von Schülerinnen und Schülern hergestellt werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Gemäß § 7 Urhebergesetz (UrhG) ist der Schöpfer eines Werks der Urheber. Wenn wie im genannten Beispiel des Abgeordneten Schülerinnen oder Schüler Gemälde, Zeichnungen oder Drucke herstellen, sind sie auch die Urheber. Die Geschäftsfähigkeit des Urhebers spielt für die Entstehung des Urheberrechts keine Rolle. Schülerinnen oder Schüler sind daher stets Urheber der von ihnen selbst gefertigten Werke. Das Alter ist erst dann entscheidend, wenn der Schule oder einem Dritten Nutzungsrechte an dem Werk eingeräumt werden sollen. Bei der Einräumung von Nutzungsrechten handelt es sich um einen Vertrag, den Minderjährige nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters wirksam abschließen können (Vergleiche: Wolf von Bernuth, Grundkurs Schulrecht X, 1. Auflage 2013, S. 12).

Das Urheberrecht an Schülerarbeiten steht den Schülerinnen oder Schülern auch dann zu, wenn das Werk Eigentum des Schulträgers oder des Landes geworden ist (siehe hierzu auch Antwort zur Frage 2). Daher ist zum Beispiel die Veröffentlichung von Schülerarbeiten in Büchern oder Zeitschriften nur mit Einwilligung, also mit vorheriger Zustimmung der Schülerin/des Schülers, bei Minderjährigen mit Einwilligung der Eltern, zulässig (§ 15 Abs. 1 Nr. 2, § 17 UrhG) (vergleiche: Avenarius/Hanschmann, Schulrecht, Gliederungspunkt 19.175, S. 400, 9. Auflage 2019).

2. Wer hat nach Auffassung der Landesregierung das Eigentumsrecht an Kunstwerken, wie zum Beispiel Gemälden, Zeichnungen, Drucken und dergleichen, die im Zuge des Schulunterrichts, teils auch im Rahmen von Hausaufgaben von Schülerinnen und Schülern hergestellt werden? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Künstlerische Leistungsnachweise und ähnliches werden, selbst wenn das Arbeitsmaterial im Rahmen der Lernmittelfreiheit unentgeltlich bereitgestellt wird, durch die Benutzung und Bearbeitung Eigentum

der Schülerin/des Schülers (§ 950 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Die Schule ist also nicht befugt, Hefte und Zeichnungen dauernd einzubehalten. Entsprechende Anordnungen sind unwirksam, weil sie die Eigentums- und Urheberrechte der Schülerin oder des Schülers verletzen. Den Bedürfnissen der Schule wird durch zeitweilige Einbehaltung Rechnung getragen.

Die zeitweilige Einbehaltung ist aus schulischen Gründen (Kontrolle der Entwicklung der Schülerin/des Schülers, pädagogische oder psychologische Auswertung, Verhütung missbräuchlicher Benutzung und andere) und zur Sicherung der Beweismittel im Verwaltungsverfahren gerechtfertigt. Die zulässige Dauer der Einbehaltung richtet sich, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, nach den sachlichen Notwendigkeiten. In der Regel sind die Arbeiten spätestens zum Ende des Schuljahres oder beim Ausscheiden aus der Schule auszuhändigen. Die Eltern als gesetzliche Vertreter des Kindes oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler können der Schule das Eigentum an der Schülerarbeit übertragen, indem sie zum Beispiel auf die Rückgabe verzichten.

Die Schülerarbeiten, die für die Schule angefertigt worden sind (zum Beispiel im Werkunterricht hergestellte Lernmittel und Ausstellungsstücke oder Zeichnungen zur Ausschmückung der Schule), werden Eigentum des Schulträgers. Hier ist die Schule, für die die Schülerin/der Schüler die Arbeit anfertigt, als Hersteller im Sinne des § 950 Abs. 1 Satz 1 BGB anzusehen (vergleiche: Avenarius/Hanschmann, Schulrecht, Gliederungspunkt 19.17, S. 400, 9. Auflage 2019).

3. Wenn die in Frage 1 und 2 genannten Kunstwerke Teil einer öffentlichen Ausstellung sind, wem sind sie nach Auffassung der Landesregierung abschließend im Sinne des oben genannten Eigentumsrechts in welcher Form auszuhändigen und welche Entscheidungsbefugnisse haben dabei die Schülerinnen und Schüler, die das jeweilige Kunstwerk erstellt haben, beziehungsweise vor Erlangung der Volljährigkeit ihre Erziehungsberechtigten? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Das Werk ist der Schülerin oder dem Schüler auszuhändigen, es sei denn, das Eigentum wurde auf den Schulträger übertragen oder es besteht aus schulischen Aspekten ein Einbehaltungsgrund, siehe hierzu Ausführungen zu den Fragen 1 und 2.

4. Wenn Schulen Kunstwerke im Sinne dieser Anfrage als Leistungsnachweis ähnlich Klausuren und Prüfungsunterlagen einbehalten und zu Dokumentationszwecken aufbewahren, wie lange sind sie nach Kenntnis der Landesregierung in welchem Zustand aufzubewahren und ist den Schülerinnen und Schülern nach Ablauf der genannten Aufbewahrungsfristen innerhalb einer angemessenen Frist und in angemessener Form der Bekanntmachung die Gelegenheit zur Abholung einzuräumen?

Antwort:

Die Aufbewahrung von Leistungsnachweisen auch im Rahmen von Prüfungen regelt § 136 Thüringer Schulordnung (ThürSchulO). Demnach sind zum Beispiel Abiturarbeiten - zu denen auch künstlerische Produkte wie Zeichnungen gehören können - wie alle Materialien, die zur Notenfindung heranzuziehen sind, zehn Jahre aufzubewahren; dies schließt eine sachgerechte Archivierung und Lagerung ein. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist kann der Schüler oder die Schülerin sein künstlerisches Produkt zurückerhalten. Er muss dazu aber selbst aktiv werden, weil eine diesbezügliche Information durch die Schule nicht leistbar ist.

§ 136 Abs. 9 ThürSchulO lautet:

Aufzubewahren sind:

1. Abschriften von Schulabschlusszeugnissen für die Dauer von 50 Jahren,
2. der Schülerbogen oder eine Abschrift davon in der zuletzt besuchten staatlichen allgemein bildenden Schule für die Dauer von 20 Jahren,
3. Klassen- oder Kursbücher für die Dauer von zwei Jahren,
4. Klassenarbeiten für die Dauer von zwei Jahren, Abiturarbeiten für die Dauer von zehn Jahren und sonstige Abschlussarbeiten für die Dauer von fünf Jahren.

Die Aufbewahrungsfrist nach Satz 1 beginnt mit dem Zeitpunkt der Einschränkung der Verarbeitung nach Absatz 8 Satz 1.

Absatz 10:

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach Absatz 9 sind die personenbezogenen Daten zu löschen oder zu archivieren. Eintragungen von Ordnungsmaßnahmen in den Schülerbogen sind nach zwei Jahren zu löschen. Im Rahmen des Kinderschutzes nach § 55a Abs. 2 ThürSchulG auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 ThürSchulG erhobene Daten sind drei Jahre nach Abschluss des Vorgangs zu löschen. Automatisiert verarbeitete personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald ihre Kenntnis für den Verantwortlichen zur Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr erforderlich ist.

Holter
Minister